



## **Allgemeine Kundeninformation entsprechend den MiFID-Vorgaben gemäß Artikel 47 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565**

Nach § 63 Abs. 7 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) sind wir als Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet, unsere Kunden über uns und unsere Dienstleistungen wie folgt zu informieren:

### **1 Angaben zum Unternehmen**

Name	Rosenberger, Langer & Cie. Capital Management GmbH
Anschrift	Wiesbadener Weg 2a 65812 Bad Soden am Taunus
Telefon	+49 6196 999 7410
Fax	+49 6196 999 7429
E-Mail	team.vv@rl-finance.de
Internet	www.rl-finance.de

### **2 Angaben zur Unternehmenskommunikation**

Kommunikationssprache	Deutsch
Kommunikationsmittel	Sie erreichen uns per Post, über Telefon, Fax oder E-Mail sowie über das Kontaktformular auf unserer Internetseite unter den oben genannten Kontaktdaten.  Gern vereinbaren wir einen Termin mit Ihnen zu einem persönlichen Gespräch in unseren Geschäftsräumen unter der oben genannten Adresse.  Nach Absprache besuchen wir Sie auch in Ihren Geschäfts- oder wunschgemäß in Ihren Privaträumen.
Übermittlung und Empfang von Aufträgen	Ihre Aufträge über Geschäfte in Finanzinstrumenten können Sie uns per Fax oder E-Mail unter den oben genannten Kontaktdaten erteilen.  Gern nehmen wir Ihre Aufträge auch im persönlichen Beratungsgespräch entgegen.

### **3 Kundenreporting**

Die Rosenberger, Langer & Cie. Capital Management GmbH (RLC) wird grundsätzlich pro Kalenderquartal eine periodische Aufstellung der Finanzportfolioverwaltungsdienstleistungen in Form eines Performanceberichtes übermitteln.

Sie erhalten über jedes ausgeführte Geschäft von der Depotbank eine Abrechnung. Je nach Wunsch erhalten Sie monatlich oder quartalsweise einen Finanzstatus über den Inhalt Ihres Wertpapierdepots von der Depotbank.



#### 4 Aufsichtsbehörde und Zulassung

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main www.bafin.de
Die uns von der BaFin gem. § 15 WpIG erteilte Erlaubnis umfasst folgende Wertpapierdienstleistungen:	Anlagevermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG) Anlageberatung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG) Abschlussvermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 WpIG) Finanzportfolioverwaltung (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 WpIG)
Beschränkung der Zulassung	Unsere Zulassung ist dahingehend beschränkt, dass wir nicht berechtigt sind, uns Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen.  Wir sind nicht zur Konten- und Depotführung berechtigt. Somit nehmen wir keine Gelder entgegen und verwahren keine Finanzinstrumente.
Vertraglich gebundene Vermittler	Wir beschäftigen keine vertraglich gebundenen Vermittler.

#### 5 Anlegerentschädigungs- und Einlagensicherungssystem

Wir sind folgender Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern (Sicherungseinrichtung) zugeordnet: Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Behrenstraße 31, 10865 Berlin, www.e-d-w.de

Die RLC erbringt lediglich Finanzportfolioverwaltungsdienstleistungen. Sie verwahrt selbst keine Finanzinstrumente der Kunden. Aus diesem Grunde sind Maßnahmen zur Separierung von Kundengeldern nicht veranlasst.

Die Depotbank (als Abwicklungsplattform unserer Vermögensverwaltung) ist dem Einlagensicherungsfonds angeschlossen. Das System stellt sicher, dass die angeschlossenen Institute selbst geschützt, insbesondere deren Liquidität und Solvenz gewährleistet werden. Mithilfe des Einlagensicherungsfonds werden im Krisenfall Stützungsmaßnahmen zur Sanierung durchgeführt, die sicherstellen, dass ein Institut seine sämtlichen Verbindlichkeiten weiterhin erfüllen kann. Jedem Kunden können daher fälligen Ansprüche, z.B. aus Spar-, Termin- und Sichteinlagen sowie verbrieften Forderungen, in voller Höhe erfüllt werden. Näheres ist der Internetseite der Depotbank zu entnehmen.

#### 6 Informationen für den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict-of-Interest-Policy)

Interessenkonflikte lassen sich insbesondere bei Instituten, die für ihre Kunden eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringen sowie Unternehmen finanzieren und beraten, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir unsere Kunden daher nachfolgend über unsere weit reichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten.

Solche Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen unserem Haus, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden untereinander.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- in der Anlage- bzw. Vermögensberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen (Umsatz-) Interesse unseres Hauses;
- bei Erhalt von Zuwendungen (z.B. Vertriebsfolge- bzw. Bestandsprovisionen, geldwerte Vorteile) von Dritten im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für Kunden;
- durch die Konditionen unseres Vergütungsmodells;
- aus dem Absatzinteresse unseres Hauses in Bezug auf von uns beratene oder initiierte Investmentfonds;
- ggfs. aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses;
- aus Beziehungen unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, der Mitwirkung an Emissionen sowie bei Kooperationen;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter, der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen.



Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Beratung, Auftragsausführung, die Vermögensverwaltung oder Finanzanalyse beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

In unserem Hause ist Herr Hans-Jürgen Langer für die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten zuständig.

Im Einzelnen ergreifen wir unter anderem folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Vermögensverwaltung;
- Regelungen über die Annahme von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber dem Compliance Officer, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- Schulungen unserer Mitarbeiter;
- Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen sollten, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offenlegen.

Auf die folgenden Punkte möchten wir insbesondere hinweisen:

- Beim Vertrieb von Wertpapieren erhalten wir in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern in Form von Vertriebsfolge- bzw. Bestandsprovisionen, die zwischen 0,1% und 0,6% liegen. Falls mit dem Kunden vereinbart, beziehen wir beim Erwerb von Investmentfondsanteilen unter Umständen einen Ausgabeaufschlag von 1%; einen ggfs. übersteigenden Prozentsatz schreiben wir dem Kunden gut. Hierzu gehören umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an uns gezahlt werden. Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen bzw. sonstiger Anreize dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten und die Durchführung unserer Wertpapierdienstleistungen. Den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen legen wir unseren Kunden offen.

Einzelheiten hierzu werden wir auf Nachfrage mitteilen.

- In der Vermögensverwaltung hat der Kunde die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auf seinen Vermögensverwalter delegiert. Damit treffen wir im Rahmen der mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe, ohne seine Zustimmung einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnen wir durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess. Unabhängig davon legen wir unseren Kunden vor Abschluss einer Vermögensverwaltung die Größenordnung der Zuwendungen offen und legen hierüber Rechnung ab.
- Ein weiterer bei der Vermögensverwaltung typischer Interessenkonflikt kann sich bei der Vereinbarung einer performanceabhängigen Vergütung ergeben. Hier ist nicht auszuschließen, dass der Vermögensverwalter zur Erzielung einer möglichst hohen Performance und damit einer erhöhten Vergütung unverhältnismäßige Risiken eingeht. Eine Risikoreduzierung wird hier unter anderem durch interne Überwachung der getroffenen Anlageentscheidungen und durch eine Begrenzung von risikobehafteten Anlagen (z.B. Aktien) je nach Risikoklasse erzielt.

Auf Wunsch werden wir weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung stellen.



## 7 Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (Best Execution-Policy)

### A) Allgemeines

#### I. Anwendungsbereich

Die folgenden Grundsätze gelten für die Ausführung von Anlageentscheidungen, die der Vermögensverwalter nach Maßgabe des Vermögensverwaltungsvertrages und im Rahmen der dort festgelegten Anlagerichtlinien zum Zweck des Erwerbs bzw. der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumenten (Verfügungen) trifft.

Der Vermögensverwalter führt die Anlageentscheidung nicht selbst aus, sondern beauftragt Dritte mit deren Ausführung.

#### II. Keine Anwendung der Grundsätze bei Investmentfonds

Soweit sich die Anlageentscheidung auf den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds (Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaften und ausländische, zum Vertrieb im Inland zugelassene Investmentvermögen) erstreckt, deren Ausgabe bzw. Rücknahme i. S. d. § 23 Investmentgesetz (InvG) über eine Depotbank erfolgt, finden die vorliegenden Grundsätze keine Anwendung. Der Vermögensverwalter wird den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds grundsätzlich nach Maßgabe des InvG ausführen. Anlageentscheidungen im Hinblick auf Exchange Traded Funds (ETF) werden, soweit diese in Deutschland börsengehandelt sind, an einer inländischen Börse zur Ausführung gebracht.

#### III. Vorrang von Weisungen

Der Kunde kann dem Vermögensverwalter Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen Anlageentscheidungen des Vermögensverwalters ausgeführt werden sollen. Solche Weisungen gehen den vorliegenden Ausführungsgrundsätzen in jedem Fall vor. Die Anweisungen des Kunden sind in Textform (auch E-Mail möglich) zu erteilen.

Hinweis: Liegt eine Weisung des Kunden vor, wird der Vermögensverwalter seine Anlageentscheidung nicht nach Maßgabe der vorliegenden Grundsätze ausführen.

#### IV. Auswahl einer Depotbank durch den Kunden

Der Kunde hat den Vermögensverwalter angewiesen, bestimmte Einrichtungen mit der Ausführung von Anlageentscheidungen des Vermögensverwalters zu beauftragen. Gibt der Kunde dem Vermögensverwalter eine Kontoverbindung bei nur einer Depotbank an, wird dies als Weisung verstanden, die Anlageentscheidungen über dieses Institut abzuwickeln. Solche Weisungen gehen den vorliegenden Ausführungsgrundsätzen in jedem Fall vor.

Hinweis: Liegt eine Weisung des Kunden vor, wird der Vermögensverwalter seine Anlageentscheidung nicht nach Maßgabe der vorliegenden Grundsätze ausführen.

Diese Grundsätze werden anhand der genannten Kriterien mindestens einmal jährlich überprüft. Wesentliche Änderungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

### B) Ausführung der Anlageentscheidung durch Dritte („Auswahl Policy“)

Der Vermögensverwalter trifft Vorkehrungen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen. Die Auswahl eines Dritten, der mit der Ausführung von Anlageentscheidungen des Vermögensverwalters beauftragt wird, erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien.

#### I. Ziel der Ausführung von Anlageentscheidungen

Anlageentscheidungen können in der Regel über unterschiedliche Ausführungswege (Präsenzhandel, elektronischer Handel) bzw. an verschiedenen Ausführungsplätzen (Börse, sonstige Handelsplätze, Inland oder Ausland) ausgeführt werden. Die vorliegenden Grundsätze beschreiben mögliche Ausführungswege und -plätze zu den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten, die gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Kundeninteresse erwarten lassen und die der Vermögensverwalter bei der Auswahl der Anlageentscheidung ausführenden Dritten berücksichtigen wird.

#### II. Kriterien für die Auswahl von Ausführungsplätzen

Bei der Auswahl konkreter Ausführungsplätze stellt der Vermögensverwalter vorrangig darauf ab, für den Kunden den bestmöglichen Gesamtpreis (Kauf- bzw. Verkaufspreis des Finanzinstruments sowie sämtliche mit der jeweiligen Verfügung verbundenen Kosten) zu erzielen. Darüber hinaus trifft der Vermögensverwalter seine Auswahlentscheidung nach Maßgabe der folgenden Kriterien, wobei die einzelnen Kriterien unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden und der betroffenen Finanzinstrumente gewichtet werden:

1. Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
2. Schnelligkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
3. Sicherheit der Abwicklung
4. Umfang und Art der Order
5. Marktverfassung



### III. Ausführungsgrundsätze zu einzelnen Arten von Finanzinstrumenten

Bei der Auswahl möglicher Ausführungswege zu einzelnen Ordergruppen gelten die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze.

#### a) Verzinsliche Wertpapiere

- Bundesanleihen
- Jumbopfandbriefe
- Sonstige verzinsliche Wertpapiere

#### Ausführungsplatz

Ausführung an einer inländischen Börse  
 Ausführung an einer inländischen Börse  
 Hat der Kunde einer außerbörslichen Ausführung zugestimmt, werden Orders im Interbankenhandel mit einer anderen Bank oder einem anderen Finanzdienstleister ausgeführt.

Liegt eine Zustimmung des Kunden nicht vor oder ist eine Ausführung im Interbankenhandel nicht möglich, werden Orders an einer in- oder ausländischen Börse ausgeführt.

#### b) Aktien

- an inländischer Börse handelbar
- nicht an inländischer Börse handelbar

#### Ausführungsplatz

Ausführung an einer inländischen Börse  
 Im Regelfall Ausführung an der Börse des Landes, in dem die betroffene Gesellschaft ihren Sitz hat. Ein anderer Börsenplatz wird gewählt, wenn der Haupthandelsplatz hiervon abweicht, Abwicklungsgründe insbesondere beim Verkauf von im Ausland belegenen Aktien oder die Sicherheit der Erfüllung dies im Interesse des Kunden angezeigt sein lassen.

#### c) Zertifikate – Optionsscheine vergleichbare Wertpapiere

- an inländischer Börse handelbar
  
- nicht an inländischer Börse handelbar

#### Ausführungsplatz

Grds. Ausführung an einer inländischen Börse;  
 Ausnahme (bei unzureichender Marktliquidität): Ausführungsgeschäft mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet  
 Ausführungsgeschäft mit dem Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet

#### d) Finanzderivate

- börsengehandelt
  
- nicht börsengehandelt

#### Ausführungsplatz

Ausführung an der Börse, an der die Geschäftsform (Kontrakt) gehandelt wird  
 Ausführungsgeschäft mit dem Handelspartner, der den Abschluss des entsprechenden Geschäfts anbietet

### IV. Auswahl des Dritten

Zur Sicherstellung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden bei Verfügungen hat der Vermögensverwalter zur Ausführung der Anlageentscheidungen die folgenden Einrichtungen ausgewählt:

- a) comdirect Bank AG
- b) European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)

### V. Abweichung im Einzelfall

Falls im Einzelfall Anlageentscheidungen von anderen als den in Ziffer 4 benannten bzw. von anderen als den durch Kundenweisung i. S. v. Abschnitt A. Ziffer 4 benannten Einrichtungen ausgeführt werden sollen, wird zuvor die Zustimmung des Kunden eingeholt.

### VI. Anwendung der Execution-Policy des beauftragten Dritten

Da der Vermögensverwalter einen Dritten mit der Ausführung von Anlageentscheidungen beauftragt, erfolgt die jeweilige Verfügung nach Maßgabe der Vorkehrungen, die der beauftragte Dritte zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung getroffen hat. Insofern können sich Abweichungen von den o. g. Grundsätzen zu Ausführungsplätzen und Ausführungswegen ergeben.



## 8 Informationen über Kosten und Nebenkosten

Wir verweisen hierzu auf Anlage 3 des Vermögensverwaltungsvertrages (Vergütungsvereinbarung für ein aktiv gemanagtes Vermögensverwaltungsdepot). Diese Unterlagen werden dem Kunden vor Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrages ausgehändigt. Neben der Managementgebühr RLC fallen Kosten der depotführenden Stelle an, insbesondere Kosten je Wertpapiertransaktion. Weitere Kosten und Steuern können für den Kunden entstehen, die nicht von RLC oder der depotführenden Stelle gezahlt oder zwar von RLC oder der depotführenden Stelle verauslagt, aber dem Kunden weiterbelastet werden.

Die Zahlung der Managementgebühr der RLC erfolgt durch Abbuchung von dem Vermögensverwaltungskonto des Anlegers im Wege des Lastschriftverfahrens. Dem Kunden steht daher eine Widerspruchsmöglichkeit zu.

## 9 Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3 OffenlegungsVO)

Nach Art. 6 Abs. 1 und 2 OffenlegungsVO sind wir zu folgenden Angaben verpflichtet:

- Als Unternehmen möchten wir einen Beitrag zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften leisten mit dem Ziel, insbesondere die Auswirkungen des Klimawandels zu verringern. Neben der Beachtung von Nachhaltigkeitszielen in unserer Unternehmensorganisation selbst sehen wir es als unsere Aufgabe an, auch unsere Kunden in der Ausgestaltung der zu uns bestehenden Geschäftsverbindung für Aspekte der Nachhaltigkeit zu sensibilisieren.
- Umweltbedingungen, soziale Verwerfungen sowie eine schlechte Unternehmensführung können in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen und Vermögenswerte unserer Kunden haben. Diese sog. Nachhaltigkeitsrisiken wirken sich unmittelbar auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auch auf die Reputation der Anlageobjekte aus. Da sich derartige Risiken letztlich nicht vollständig ausschließen lassen, haben wir für die von uns angebotenen Finanzdienstleistungen Strategien entwickelt, um Nachhaltigkeitsrisiken erkennen und begrenzen zu können.
- So versuchen wir Anlagen in Unternehmen mit einem erhöhten Risikopotenzial in diesen Bereichen möglichst auszuschließen. Mit spezifischen Ausschlusskriterien sehen wir uns in der Lage, Investitionsentscheidungen auf umweltbezogene, soziale oder unternehmensbezogene Werte auszurichten.
- Die Identifikation geeigneter Anlagen kann zum einen darin bestehen, dass wir Investmentfonds berücksichtigen, deren Anlagepolitik bereits mit einem geeigneten und anerkannten „Filter“ zur Reduktion von Nachhaltigkeitsrisiken ausgestattet ist. Die Identifikation geeigneter Anlagen zur Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken kann zum anderen darin bestehen, dass wir für die Produktauswahl in der Vermögensverwaltung auf anerkannte Rating-Agenturen zurückgreifen.

## 10 Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 4 OffenlegungsVO)

Nach Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b) bzw. Art. 4 Abs. 5 Buchstabe b) Offenlegungs-VO sind wir zu folgenden Angaben verpflichtet:

- Investitionsentscheidungen können nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Klima, Wasser, Artenvielfalt), auf soziale und Arbeitnehmerbelange haben sowie auch der Bekämpfung von Korruption und Bestechung abträglich sein.
- Wir haben grundsätzlich ein erhebliches Interesse daran, unserer Verantwortung als Finanzdienstleister gerecht zu werden und dazu beizutragen, derartige Auswirkungen im Rahmen unserer Anlageentscheidungen zu vermeiden. Die Rechtslage hierzu ist allerdings noch nicht vollständig geklärt und die Umsetzung deshalb auf Basis der bestehenden und noch drohenden bürokratischen Rahmenbedingungen bedenklich.
- Folglich können wir keine rechtssichere Erklärung abgeben, in welcher Art und Weise wir Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen unserer Investitionsentscheidungen berücksichtigen. Wir sind jedoch verpflichtet, auf unserer Webseite zu erklären, dass wir die gesetzlich definierten Kategorien vorläufig und bis zu einer weiteren Klärung nicht berücksichtigen.
- Wir erklären aber ausdrücklich, dass diese Handhabung nichts an unserer Bereitschaft ändert, einen Beitrag zu Umweltschutz und Nachhaltigkeit zu leisten, um die Folgen des Klimawandels zu mildern sowie soziale Missstände zu verringern.
- Vor diesem Hintergrund bieten wir Kunden unserer Vermögensverwaltung die Strategie „Nachhaltig“ an. Diese ist als Basis-Nachhaltigkeitsstrategie zu verstehen und entspricht keiner gesetzlich vorgegebenen Definition. Für diese Strategie werden Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigt und mit Hilfe eines ESG-Bewertungssystems aufgeschlüsselt: So werden die Aktivitäten der jeweiligen Unternehmen in den Bereichen „Umwelt“ (E=Environment), „Soziales“ (S=Social) und „Unternehmensführung (G=Governance)“ bewertet und einem Vergleich unterzogen. Für unsere Investments kommen nur diejenigen Produkte in Frage, die als nachhaltig im Sinne der Basis-



Nachhaltigkeitskategorie klassifiziert sind. Die Klassifizierung der Nachhaltigkeitskriterien erfolgt mit einer ESG-Risiko-Bewertung durch unseren Datenanbieter. Für uns bedeutet dies bei ETFs, dass diese einen nachhaltigen Index abbilden und für Publikumsfonds, dass diese mindestens die Kriterien des Art. 8 (Offenlegungsverordnung - EU-Verordnung 2019/2088) berücksichtigen.

- Derart identifizierte Produkte analysieren wir zusätzlich in unserem Portfoliomanagement-System. Hierbei werden Punkte von 0 bis 100 vergeben. Die nötige Mindestpunktzahl für Nachhaltigkeit im Sinne der Basis-Nachhaltigkeitsstrategie beträgt 30 Punkte für Finanzinstrumente. Auf Portfolio-Ebene wird ein Gesamtwert von 50 Punkten und mehr angestrebt. Kurzfristige Unterschreitungen dieses Werts sind nicht ausgeschlossen.

## 11 Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Vergütungspolitik (Art. 5 Offenlegungs VO)

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird derzeit in der Vergütungspolitik unseres Unternehmens nicht berücksichtigt.

## 12 Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts sowie deren Überwachung und Anlagestrategie (Art. 10 OffenlegungsVO)

### **Einleitung**

„Nachhaltigkeit“ und Erhaltung der ökologischen Ressourcen einschließlich gerechter Lebensbedingungen ist für uns ein zentrales und wichtiges Thema, dem wir einen hohen Stellenwert beimessen. Als Teil der Finanzwirtschaft sehen wir uns in der besonderen Verantwortung, die Klimaschutzziele auch mit den Mitteln der Geldanlage aktiv zu fördern und damit insgesamt zu einer nachhaltigeren Ökonomie beizutragen.

Hierzu wollen wir bei den uns anvertrauten Vermögensverwaltungsmandaten neben Rendite, Liquidität und Sicherheit sowohl ökologische und soziale Kriterien als auch Aspekte einer verantwortungsvollen Unternehmensführung in den Unternehmen, in die wir investieren, berücksichtigen. Dies gilt grundsätzlich für jede mit dem Kunden vereinbarte Anlagestrategie.

Infolgedessen ist die Auswahl der Finanzinstrumente im Rahmen der Umsetzung der vereinbarten Anlagestrategie in erster Linie darauf ausgerichtet, nachteilige Folgen für die Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange zu vermeiden bzw. einen Beitrag zur Achtung der Menschenwürde sowie zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu leisten (sog. Nachhaltigkeitsfaktoren).

### **ESG Risiko-Scores in der Vermögensverwaltung**

Zur Feststellung, ob und wenn ja in welchem Grad bei den investierten Finanzinstrumenten die unter Ziffer 1 genannten Nachhaltigkeitsbelange berücksichtigt werden, greifen wir derzeit auf ein von der Firma Clarity AI, einem führenden, nachhaltigen Data Science- und Technologieunternehmen, für unser Portfoliomanagementsystem der Firma Infront zur Verfügung gestelltes punktebasiertes Bewertungssystem zurück. Mithilfe der für jedes Unternehmen vergebenen sog. ESG-Risiko-Scores kann die ESG-Performance eines Unternehmens mit denjenigen von anderen Unternehmen verglichen werden.

Genauso wie für jedes Unternehmen aus den Scores in den drei ESG-Segmenten „Umwelt“, „Soziales“ und „Governance“ ein Gesamtwert abgeleitet wird, so geschieht dies entsprechend auf Gesamtportfolioebene.

Das Bewertungssystem weist eine Skala von 0 bis 100 auf, diese unterteilt sich wiederum wie folgt:

0 bis 29 Punkte = schlecht

30 bis 49 Punkte = fair

50 bis 69 Punkte = gut

70 bis 100 Punkte = exzellent

Auch wenn detaillierte ESG-Risiko-Scores für über 30.000 Unternehmen, über 200.000 Fonds und 200 Staaten zur Verfügung stehen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass für einzelne Finanzinstrumente, die im Rahmen der Anlagestrategie ausgewählt werden, keine Scores errechnet wurden. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass für die Kontenliquidität keine ESG-Scores ermittelbar sind.



Wir sehen bei einem Vermögensverwaltungsmandat die nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsbelange grundsätzlich als ausreichend berücksichtigt an, wenn der ESG-Risiko-Score für ein darin investiertes Finanzinstrument über 30 Punkte und derjenige für das Gesamt-Portfolio nicht dauerhaft unter 50 Punkte liegt. Andere Score-Werte für die einzelnen Finanzinstrumente und für das Gesamtportfolio können vereinbart werden.

Hierbei nehmen wir ausdrücklich in Kauf, dass

- im Rahmen der Anlagestrategie neben Finanzinstrumenten, für die kein ESG-Risiko-Score zur Verfügung steht, auch in solche Finanzinstrumente investiert wird, die einen ESG-Risiko-Score von unter 30 Punkten aufweisen, was in der Regel jedoch nur zulässig ist, soweit und solange der Gesamtrisiko-Score von 50 für das Portfolio nicht dauerhaft unterschritten wird,
- die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden im Einzelfall möglicherweise über die hier zur Anwendung kommende Ausprägung hinausgehen, diese nach entsprechender Aufklärung dann kundenseits durch entsprechende Erklärung an das von uns angebotene Maß angepasst wurden.

#### **Methodik der Ermittlung der ESG-Risiko-Scores (basierend auf dem Bewertungssystem der Firma Clarity AI)**

Die ESG-Risiko-Scores werden für drei verschiedene Level (L1 bis L3) ermittelt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden wir unseren Kunden gegenüber b.a.w. nur den Level 1-Wert, den Gesamt-ESG-Risiko-Score, darstellen.

Der Gesamt-ESG-Risiko-Score nach Level 1 ist ein aggregierter Gesamt-Score, basierend auf dem Umwelt-, Sozial- und Governance-Score.

*Wichtige Hinweise:*

- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Clarity AI als Datenlieferant die Anzahl der Sub-Segmente, die für die Ermittlung des Umwelt-, Sozial- und Governance-ESG-Risiko-Scores herangezogen werden, reduziert oder erweitert bzw. die inhaltlichen Anforderungen an diese Segmente verändert.
- Im Übrigen behalten wir uns vor, die Methodik zur Ermittlung des ESG-Scoring vom Grundsatz her zu ändern, z. B. durch den Wechsel des Datenlieferanten. Hierüber werden wir unsere Kunden rechtzeitig informieren.

#### **Keine gezielte Ausrichtung auf messbare einfache oder wesentliche Beiträge zur Förderung von Umweltzielen und sozialen Zielen**

Die Anlagestrategie ist nicht darauf ausgerichtet, gezielt in Wirtschaftstätigkeiten zu investieren, die messbar einfache oder wesentliche Beiträge zur Förderung von Umweltzielen und sozialen Zielen leisten. Soweit im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie gleichwohl in Finanzinstrumente investiert wird, mit denen ein einfacher Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele in den Bereichen Umwelt, Soziales oder gute Unternehmensführung oder mit der sogar ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer Umweltziele geleistet wird, erfolgt dies mit der Absicht, die Nachhaltigkeitsbilanz der Anlagestrategie auf der Basis des ESG-Risiko-Scores zu verbessern.





### 13 Reklamationen und Beschwerden

Einreichung Ihres Anliegens	<p>Eventuelle Reklamationen oder Beschwerden können Sie uns per Brief, telefonisch, per Fax oder E-Mail unter die oben genannten Kontaktdaten mitteilen.</p> <p>Bitte geben Sie uns dazu Ihren Namen, Ihre Kontaktdaten sowie eine Beschreibung Ihres Anliegens an.</p>
Zeiträume für die Bearbeitung Ihres Anliegens	<p>Sie erhalten <b>unverzüglich</b> per Brief, Fax oder E-Mail eine Bestätigung über den Eingang Ihrer Reklamation oder Beschwerde.</p> <p>Sodann bemühen wir uns, Ihr Anliegen schnellstmöglich in Ihrem Interesse zu klären. Sollte dies nicht innerhalb von <b>zwei Wochen</b> nach Eingang möglich sein, erhalten Sie von uns einen Zwischenbescheid per Brief, Fax oder E-Mail.</p> <p>Innerhalb von <b>vier Wochen</b> nach Eingang erhalten Sie von uns einen abschließenden Bescheid per Brief, Fax oder E-Mail. Sollte dies nicht möglich sein, teilen wir Ihnen die Gründe hierfür sowie unsere Einschätzung, wann die Klärung voraussichtlich abgeschlossen sein wird, mit.</p> <p>Sollte Ihrem Anliegen nicht abgeholfen werden können, können Sie sich an die Schlichtungsstelle des VuV wenden.</p>
Schlichtungsstelle des VuV	<p>Wir sind Mitglied im Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV) und nach dessen Satzung verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren der VuV-Ombudsstelle teilzunehmen. Daher ist für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus Finanzdienstleistungsverträgen die Schlichtungsstelle des VuV zuständig:</p> <p>VuV-Ombudsstelle          Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt am Main  <a href="http://vuv-ombudsstelle.de/">http://vuv-ombudsstelle.de/</a></p>

### 14 Informationen über Finanzinstrumente

Die nach § 31 Abs. 3 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes zur Verfügung zu stellenden Informationen über Finanzinstrumente müssen unter Berücksichtigung der Einstufung des Kunden eine ausreichend detaillierte allgemeine Beschreibung der Art und der Risiken der Finanzinstrumente enthalten. Die Beschreibung der Risiken muss – soweit nach Art des Finanzinstruments, Einstufung und Kenntnis des Kunden relevant – folgende Angaben enthalten:

- a) die mit Finanzinstrumenten der betreffenden Art einhergehenden Risiken (einschließlich einer Erläuterung der Hebelwirkung und ihrer Effekte) und des Verlustrisikos der gesamten Kapitalanlage;
- b) das Ausmaß der Schwankungen des Preises (Volatilität) der betreffenden Finanzinstrumente und etwaige Beschränkungen des für solche Finanzinstrumente verfügbaren Marktes.

Informationen hierüber befinden sich in den „Basisinformationen für die Vermögensanlage in Investmentfonds“, wie sie vom Bankverlag in Köln herausgegeben und von der Depotbank zur Verfügung gestellt werden.

### 15 Bewertung von Finanzinstrumenten

RLC verwendet für die Bewertung der im Kundenportfolio gehaltenen Finanzinstrumente folgende Bewertungskriterien:

- Investmentfonds werden stets zu den von der jeweiligen Fondsgesellschaft veröffentlichten Anteilspreisen bewertet.
- Börsennotierte Wertpapiere werden jeweils zu den Kursen des liquidesten Marktes in diesen Titeln ermittelt.
- Wenn für Finanzinstrumente kein Börsenkurs gestellt wird, wird RLC den Verkehrswert unter Anwendung allgemeiner Bewertungsmaßstäbe ermitteln.
- Die Bewertungen der Finanzinstrumente im Kundenportfolio werden spätestens zu den jeweiligen Berichtszeitpunkten vorgenommen.



- Die Gesellschaft wird Kundenaufträge möglicherweise zusammenlegen und als Sammelauftrag zur Ausführung weiterleiten. Wird dieser Sammelauftrag zu unterschiedlichen Kursen ausgeführt, wird die Gesellschaft die Aufteilung in die einzelnen Kundendepots zu Durchschnittswerten durchführen. Eine Benachteiligung der betroffenen Kunden wird dadurch unwahrscheinlich, ist aber im Bereich des Möglichen.

## **16 Benchmark**

Um die Leistungen der RLC im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung transparent darzustellen, verwendet RLC als Bewertungsmethode eine so genannte Benchmark. Die Benchmark unterscheidet sich für die jeweiligen Kundenportfolios und wird je nach Anlageziel und -strategie festgelegt.

Bei individuell zusammengestellten Depots und speziellen Wünschen des Kunden für die Anlagestrategie wird die Benchmark jeweils individuell mit dem Kunden vereinbart. Die Benchmark ist in der Anlage 2 des Vermögensverwaltungsvertrags bei der Beschreibung der Anlagerichtlinien aufgeführt.

## **17 Managementziele/Kundenkategorisierung**

RLC wird die Managementziele, das bei der Ausübung des Ermessens durch den Verwalter zu beachtende Risiko-Niveau und etwaige spezifische Einschränkungen dieses Ermessens mit dem Kunden vereinbaren (Anlage 1).

Für individuelle Depots werden diese Vorgaben mit dem Kunden im Vermögensverwaltungsvertrag geregelt. RLC stuft alle Kunden in die Kategorie „Privatkunde“ ein, sofern nicht eine abweichende Regelung getroffen wird.